

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 04.09.2023

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Sitzungsniederschrift durch den Gemeinderat.

554. Breitbandausbau im Rahmen der Bayerischen Gigabit-Richtlinie (BayGigabitR)

Vorstellung der Ergebnisse der Markterkundung und Festlegung des Ausbaubereiches

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende online via Bildschirm Herrn Werb vom beauftragten Planungsbüro Corwese aus Seefeld.

In den Jahren 2019 und 2020 wurde die Internetleistung im Rahmen des damaligen „Förderprogramms zum Aufbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern“ nahezu in allen gemeindlichen Ortsteilen und Weilern auf 30 Mbit/s Download- und 2 Mbit/s Uploadgeschwindigkeit ausgebaut.

Im Jahr 2020 ist nunmehr von der bayerischen Staatsregierung die „Bayerische Gigabitrichtlinie“ (BayGigabitR) bekanntgemacht worden, welche den weiteren Ausbau der Übertragungsraten für Gewerbebetriebe von mindestens 1 Gbit/s und mindestens 200 Mbit/s für Privatan Anschlüsse fördert. Förderfähig sind Privatan Anschlüsse unter 100 Mbit/s im Download und Gewerbeanschlüsse unter 100 Mbit/s symmetrisch. Eine solche Leistung kann nur erreicht werden, wenn die einzelnen Gebäude direkt mit Glasfaser ausgestattet werden, was enorme Tiefbaumaßnahmen im gesamten Gemeindegebiet erfordert. Der Fördersatz ist dabei von vielen Faktoren abhängig, im besten Falle liegt dieser bei bis zu 90 %.

Im Jahr 2021 hatte auch der Bund eine Richtlinie für die „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ veröffentlicht, welche unabhängig von der Finanzkraft der Gemeinde eine Förderung des Breitbandausbaus mit 90 % ermöglicht. Auf Empfehlung des Ing.Büros Corwese wurde in der Gemeinderatssitzung am 04.10.2021 einstimmig entschieden, in das Bundesförderprogramm zu wechseln und hier eine erneute Markterkundung vorzubereiten und durchzuführen. Aufgrund umfangreicher Vorgespräche mit den einzelnen Versorgern konnte die Markterkundung erst im Frühjahr 2023 abgeschlossen werden.

Aufgrund verschiedener Rechtsänderungen seit dem Jahr 2021 und seiner langjährigen bayernweiten Erfahrung schlägt Herr Werb vor, nun doch wieder ins bayerische Förderprogramm zu wechseln. Dieses ist gegenüber dem Bundesverfahren unbürokratischer und die Anbieter machen in der Ausschreibung günstigere Preise. Aufgrund verschiedenster förderrechtlicher Parameter ist auch im bayerischen Verfahren zeitweilig mit einem Fördersatz von 90% zu rechnen.

Grundsätzlich **nicht förderfähig** sind derzeit alle Haushalte, die durch die Vodafone/Kabel Deutschland erschlossen sind, da diese gemäß den Vorgaben der Förderrichtlinien als ausreichend versorgt gelten. Dies sind im Wesentlichen:

- Große Teile von Oy
- Mittelberg
- Guggemoos
- Maria Rain
- Faistenoy Teilbereich West

Nach den Kostenschätzungen der Firma Corwese würde ein Vollausbau (Glasfaser in jedes Haus), ohne die o.g. nicht förderfähigen Bereiche, insgesamt ca. 5,1 Mio. € kosten. Die von Corwese geschätzte Deckungslücke (Kosten Vollausbau abzgl. Anteil Versorgungsträger) liegt bei 4,08 Mio. €. Dies hätte nach den Berechnungen der BayGigabitR einen Eigenanteil der Gemeinde Oy-Mittelberg von ca. 728 € zur Folge. Der Fördersatz läge damit bei nur 84%.

Im Folgenden wurden Möglichkeiten für eine Reduzierung der Gesamtinvestition erörtert, um die max. Förderhöhe von 90 % zu erreichen. In einem nächsten Schritt wurden nur die Bereiche beplant und geschätzt, die flächendeckend unter 100 Mbit/s nach Markterkundung aufweisen. Die privaten Bereiche, die bereits zwischen 100 Mbit/s und 250 Mbit/s Leistung erhalten, sind nicht förderfähig. In diesen Bereichen wären lediglich die gewerblichen Anschlüsse ausbau- bzw. förderfähig, was im Ergebnis einem Flickenteppich gleichkommen würde.

Eine **Leistung über 100 Mbit/s** haben:

- Haslach
- Stich / Bachtel
- Unterschwarzenberg
- Große Teile von Petersthal

- Schicken / Memersch / Wiesen
- Bisseroy / Gschwend / Josereute / Binzen

Weiter wurden die besonders teuer auszubauenden Bereiche weggelassen (> 25.000 €/Haus). Dies sind folgende Weiler:

Bezeichnung	Anzahl Gebäude	Gesamtkosten	Kosten/Anwesen
OZ, Eschenweg 20 (Stallung) >30 Mbit/s	1	39.020 €	39.020 €
OZ, Multen >30 Mbit/s	2	56.074 €	28.037 €
OZ, Hochmoos 1,3, 4 >100 Mbit/s	3	84.433 €	28.144 €
OZ, Schwarzlachenmoos 1 >100 Mbit/s	1	112.470 €	112.470 €
Lohmühle >100 Mbit/s	6	155.308 €	25.885 €
Dohle/Wertachmühle >100 Mbit/s	7	174.733 €	24.962 €

Die Kosten reduzieren sich nun auf ca. 3,5 Mio. € mit einer grob geschätzten Deckungslücke in Höhe von 2,67 Mio. €. Der Eigenanteil läge damit bei dieser Variante bei 267.000 €. Dies entspricht einer Förderquote von 90%. Von 557 Anschlüssen im Vollausbau werden 407 Anschlüsse ausgebaut (73%). Der Eigenanteil der Gemeinde reduziert sich aber von 728 T€ auf 267 T€.

Der Ausbauvorschlag umfasst somit eine Vielzahl von Ortsteilen und Weilern. Herr Werb weist darauf hin, dass die derzeit zurückgestellten Bereiche zu gegebener Zeit durch Einstieg in das neue Bundesförderprogramm noch umgesetzt werden können.

In der sich anschließenden Diskussion werden die Ausführungen von Herrn Werb zustimmend zur Kenntnis genommen. Auf Basis einer heutigen Entscheidung wird in den nächsten Wochen die Ausschreibung des Breitbandausbaus vorbereitet. Die Ausschreibungsgliederung berücksichtigt die bereits vorhandenen Infrastrukturen und bieten den Versorgern damit die Möglichkeit, wirtschaftlicher anbieten zu können. Auf Hinweis des Vorsitzenden sollen insgesamt drei Lose gebildet werden, welches auch dem örtlichen Versorger AllgäuDSL mit Sitz im Gewerbegebiet die Möglichkeit zur Abgabe eines Angebotes eröffnet. Eine Vergabe könnte dann Ende Dezember 2023 oder im Januar 2024 im Gemeinderat erfolgen. Nach Erfahrung von Herrn Werb ist mit dem Glasfaserausbau in einem Zeitraum von 3 bis 4 Jahren zu rechnen. Aufgrund der Verwendung von öffentlichen Fördergeldern ist das neu entstehende Glasfasernetz nach Herstellung für alle Anbieter offen.

Beschluss:

Das Planungsbüro Corwese wird beauftragt, die Ausschreibung zum Breitbandausbau in drei Lose zu gliedern und insgesamt folgende Ortsteile bzw. Weiler zu berücksichtigen:

- | | | |
|-----------------------------|--------------------------|----------------------------------|
| - Riedis / Greifenmühle | - Wengen | - Uttenbühl |
| - Ried | - Mitbühl | - Holz |
| - Schwanden/Köllen | - Feld (Teilbereich) | - Burgkranzegg |
| - Oberzollhaus + Gew.gebiet | - Schmalzhansenstein | - Ober- und Hinterschwarzenberg |
| - Bichel / Bachtel Str. | - Rainen | - Faistenoy (Teilbereich) |
| - Kressen | - Haag | - Oy Gewerbegebiet + Fischersäge |
| - Oy, Hauptstraße Nord | - Oy (Umgriff Primavera) | |

Dabei wird eine „Preisbremse“ von 2,67 Mio. € definiert. Wird diese überschritten, ist eine Aufhebung der Ausschreibung bzw. einzelner Lose möglich.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

555. Gewerbegebiet-West

Vergabe von Straßennamen

Bereits in der BA-Sitzung am 13.03.2023 sowie in der GR-Sitzung am 12.06.2023 wurde über den neuen Straßennamen diskutiert und vorgeschlagen, auch die neue Firma des südlichen Grundstückes in diese Überlegungen einzubeziehen. Die Firma Suma greift die bisherige Diskussion auf und favorisiert unter Verwendung der bisherigen Flurbezeichnung für seinen Bereich den Straßennamen „Obere Wilde“.

Beschluss:

Die öffentliche Erschließungsstraße des nördlich der A 7 gelegenen Gewerbegebietes erhält die Bezeichnung „Untere Wilde“. Die noch zu erstellende private Erschließungsstraße für den Gewerbebereich südlich der A 7 erhält die Bezeichnung „Obere Wilde“.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

556. Erste Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet-West“ - Südbereich

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Für das Gewerbegebiet „Gewerbepark - West“ unmittelbar nördlich („Teilbereich A“) sowie südlich („Teilbereich B“) der Bundesautobahn A 7 sowie westlich der Gemeindeverbindungsstraße von Oy-Mittelberg nach Schwarzenberg wurde der Bebauungsplan „Gewerbepark - West“ am 08.07.2022 rechtsverbindlich. Über diesen Bebauungsplan wird die Entwicklung von „Gewerbegebieten“ im Sinne des § 8 BauNVO mit zugehörigen Verkehrs- und Grünflächen auf den Flächen nördlich und südlich der A 7 planungsrechtlich gesichert. Auf Grundlage der Vorgaben dieses rechtsverbindlichen Bebauungsplanes wurden insbesondere im Bereich nördlich der A 7 („Teilbereich A“) in den letzten Monaten bereits die gesamten Erschließungsanlagen realisiert. Der Bereich südlich der A 7 war bislang planungsrechtlich auf die Ansiedlung eines einzelnen Betriebes abgestellt. Nachdem der ursprüngliche Interessent von einer Ansiedlung Abstand genommen hat, ist zwischenzeitlich ein neuer Interessent für diese Fläche an die Gemeinde herangetreten, dessen Vorstellungen zur baulichen Nutzung dieses Areals nicht vollumfänglich mit den Vorgaben des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbepark - West“ für den „Teilbereich B“ konform sind.

Zur planungsrechtlichen Sicherung einer gewerblichen Neuordnung des „Teilbereiches B“ hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 15.05.2023 bereits den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark - West“ nach § 13a BauGB („beschleunigtes Verfahren“) gefasst. Auf Grundlage der Objektplanung des neuen potenziellen Bauwerbers hat das beauftragte Planungsbüro Arnold Consult AG zwischenzeitlich in Abstimmung mit der Verwaltung die Unterlagen (Planzeichnung, Textteil, Begründung) zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark - West“ ausgearbeitet. Das Änderungsgebiet wird nach wie vor als „Gewerbegebiet“ nach § 8 BauNVO mit randlichen Flächen mit Pflanzbindungen festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen), die Höhenentwicklung (OK) der Gebäudestrukturen innerhalb des Änderungsgebietes und einige wenige textliche Festsetzungen zur Gestaltung der baulichen Anlagen (Dachform etc.) sind in der Änderungsplanung an den planerischen Vorstellungen des neuen potenziellen Bauwerbers ausgerichtet. Der Großteil der textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbepark - West“ ist aber auch für den Änderungsbereich in unveränderter Form nach wie vor gültig. Im Anschluss an den Billigungs- und Auslegungsbeschluss erfolgt nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB zu den Entwurfsunterlagen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark - West“. Parallel hierzu werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in einem Anschreiben gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB um Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes gebeten und über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung und des Beteiligungsverfahrens müssen die eingehenden Stellungnahmen dem Gemeinderat zur Prüfung vorgelegt werden (Abwägung). Sofern sich hieraus keine Änderungen ergeben, welche die Grundzüge der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark - West“ betreffen, kann das Änderungsverfahren formal zum Abschluss gebracht werden (Satzungsbeschluss) und das weitere Verfahren (Bekanntmachung Satzungsbeschluss, Ausfertigung etc.) hierzu durchgeführt werden.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat Oy-Mittelberg billigt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark - West“ in der Fassung vom 04.09.2023, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung (Teil C).
2. Zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark - West“ ist die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB jeweils in Verbindung mit § 13a BauGB durchzuführen

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

557. Verschiedenes, Anfragen

Straßensperrung Hauptstraße zur Mängelbeseitigung Pflaster

In der Zeit vom 06.09. bis 08.09. wird die Hauptstraße aufgrund Mängelbeseitigung der Verdrückungen im Pflaster auf Höhe des ehem. Ratskellers gesperrt. Die Umleitung erfolgt über die Mittelberger Straße.

